Landkreis Südwestpfalz
- Kommunales Jobcenter -

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Geltendmachung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II. Füllen Sie bitte die Anlage **(ohne die grau unterlegten Felder**) in Druckbuchstaben aus. Beachten Sie bitte auch die **umseitigen Hinweise**.

Antragsteller: (Vertreter der Bedarfsgemeinschaft): _____

Für die unten aufgeführten Personen fallen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II an.

Tragen Sie bitte die **Kinder / junge Erwachsenen** ein, für die Sie voraussichtlich Leistungen aus dem Bildungspaket in Anspruch nehmen werden:

Name	Vorname	Geb.-Datum	Schulbesuch				Teilnahme am Mittagessen	
			nein	ja	Klasse	Schule / Einrichtung	nein	ja
1								
2								
3								
4								

Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Tragen Sie bitte die Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ein, für die Teilhabebedarfe anfallen und wofür (z.B. Mitgliedbeitrag Fußballverein). Ein geeigneter Nachweis ist erforderlich.

Name	Vorname	Geb.-Datum	Verein/Aktivität
1			
2			
3			
4			

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind. Die umseitigen Hinweise zum Globalantrag habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden. Unterbleibt eine Konkretisierung meines Antrages im Regelbewilligungszeitraum (12 Monate), nehme ich den Antrag zurück.

_____ _____
Ort / Datum Unterschrift
Antragstellerin/Antragsteller

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch I (SGB I) und der §§ 67a, 67b, 67c Sozialgesetzbuch X (SGB X) erhoben.

Wichtige Hinweise
Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Der **Globalantrag** auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gilt jeweils für die Dauer des aktuellen Bewilligungsbescheides über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Ausgangsleistung). Ein Anspruch besteht frühestens **ab Beginn des Monats**, in dem der **Antrag nach § 28 SGB II gestellt ist**. Nur der **Antrag auf Leistungen** für soziale und kulturelle Teilhabe **nach § 28 Abs. 7 SGB II** wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden, **auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes der Ausgangsleistung zurück. Für soziale und kulturelle Teilhabebedarfe ist zudem eine „Ansparung" auch für den folgenden Bewilligungszeitraum, maximal aber auf 12 Monate (180 Euro) möglich.**
- Der **Globalantrag** bedarf hinsichtlich etwaiger Ansprüche auf einzelne Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakt **einer Konkretisierung** durch **Vorlage entsprechender Nachweise.** Ggf. müssen auch weitere Formulare ausgefüllt und eingereicht werden. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre zuständige(n) Sachbearbeiter(in).
- Mit Ablauf des Bewilligungsabschnittes der Ausgangsleistung (Bürgergeld) ist eine **erneute Antragstellung** auf Leistungen für Bildung und Teilhabe **erforderlich.**

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums übernommen.
Klassenfahrten
Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen bzw. im Rahmen der Kindertagespflege.

Bei eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten legen Sie bitte die ausgefüllte „Bestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. Schule" vor (Vordruck).

Ergänzende angemessene Lernförderung
Bitte fügen Sie dem Antrag den vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllten **Vordruck "Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung**" bei.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung
Betreffend dieser Leistung erhalten Sie **ungeachtet einer Konkretisierung** des Bedarfes einen sog. Grundlagenbescheid. Diesen Bewilligungsbescheid sollten Sie nutzen, um gegenüber der Schule / Kindertageseinrichtung Ihren Leistungsbezug nachzuweisen. Diese Einrichtungen werden daraufhin den über den Eigenanteil hinausgehenden Mehraufwand direkt mit dem Kommunalen Jobcenter abrechnen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o.Ä.)
Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen. Auch können tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, die mit der Teilnahme an solchen Aktivitäten entstehen, wenn es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.